

Selbstständigkeit und Existenzgründung für drittstaatsangehörige Personen

§ 21 AufenthG

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

„Die Zuwanderung von ausländischen Unternehmern mit zukunftsfähigen Konzepten soll erleichtert werden.“

(aus der Gesetzesbegründung zum „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union“, in Kraft getreten am 1.8.2012)





05442286

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel*/zur
Duldung* mit der Serien-Nr.
(*Nicht Zutreffendes bitte streichen)



D36995896

Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung des Studiums an einer Hochschule in der
Fachrichtung Computing und Media (Bachelor)

Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet, sowie
Ausübung studentischer Nebentätigkeiten gestattet (§ 16 Abs. 3 AufenthG)

Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

DEUTSCHLAND

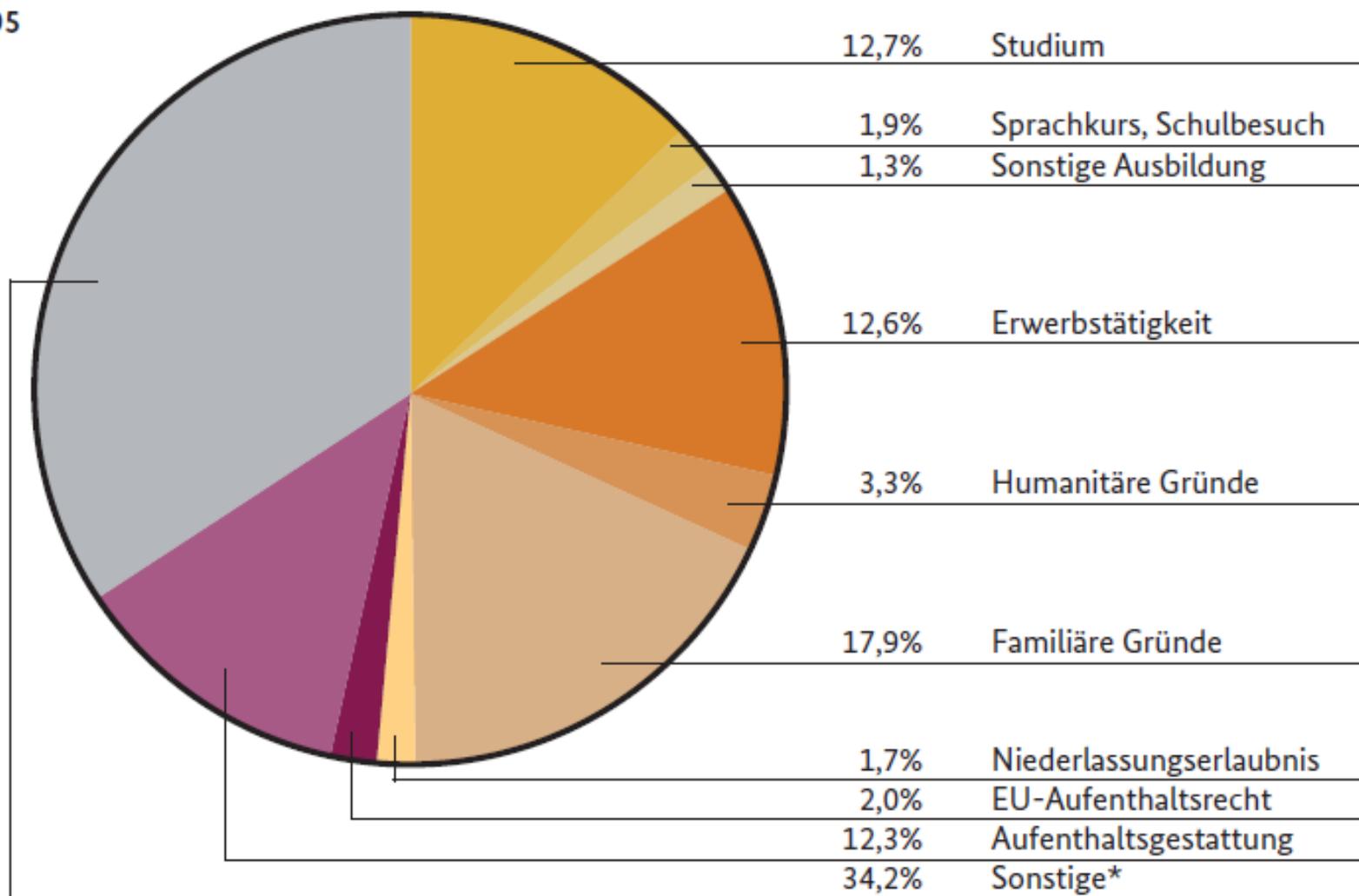


Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer.

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 4 Abs. 5	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	Ja	Ja
§ 6 Abs. 1	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	Nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts	nein	nein
§ 6 Abs. 3	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der ZAV nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 9	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 9a – c	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 305.595



* Darunter fallen u.a. Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder Personen mit einer Duldung.

Zuwanderung von Fachkräften bzw. Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2012 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244
§ 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387
§ 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349

Quelle: Ausländerzentralregister

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG



- **7.049 Personen** waren im Besitz einer AE nach § 21 AufenthG
- **957 Personen** waren im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG
- **1.358 Selbstständige aus Drittstaaten sind neu eingereist, davon fast drei Viertel als Freiberufler_innen**

Tabelle II - 10:

Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		
	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	darunter: freiberuflich	darunter: weiblich	
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	490	212
China	201	195	214	214	133	85	120	125	19	44
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	21	33
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	71	41
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	72	33
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	68	27
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	50	31
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	40	17
Iran	19	13	10	15	17	27	35	30	3	4
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	13	14
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	20	17	6
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	5	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	170	109	40
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	978	502

Regelvoraussetzung für eine AE nach § 21 Abs. 1 AufenthG

~~1.000 000 € und
10 Arbeitsplätze~~

~~500.000 € und
5 Arbeitsplätze~~

~~250 000 € und
5 Arbeitsplätze~~

**Das seit 1. August 2012
geltende Recht für einen
Aufenthaltstitel als Selbstständige_r**

- (1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn
1. ein ~~übergeordnetes~~ wirtschaftliches Interesse oder ein ~~besonderes~~ regionales Bedürfnis besteht,
 2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
 3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

~~Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden.~~

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

Für einen Antrag auf Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG empfiehlt das Auswärtige Amt die Vorlage folgender Unterlagen:

- Firmenprofil
- Businessplan
- Geschäftskonzept
- Kapitalbedarfsplan
- Finanzierungsplan
- Marketingstrategie
- Ertragsvorschau
- Lebenslauf
- Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze und Anzahl der voraussichtlich entstehenden Ausbildungsplätze
- falls möglich: Erläuterung, inwiefern die Bereiche Innovation und Forschung von dem Vorhaben positiv beeinflusst werden.

Nähere Detailhinweise finden sich in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Inneren zu § 21 AufenthG:

**<http://www.verwaltungsvorschriften-im-interne.t.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>
sowie (inkl. Formularvordrucke) unter:**

<http://www.berlin.de/lab0/auslaender/dienstleistungen/selbststaendige.html>

- (2) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.**
- **Unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen**
 - **Gilt für: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei, USA.**
 - **Erleichterungen gelten außerdem für: Australien, Israel, Kanada, Südkorea, Neuseeland**

(2a) Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

→ Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1

- (3) Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.**
- „Dies setzt voraus, dass sie mit 67 Jahren voraussichtlich über ein Vermögen von mindestens 154.155 Euro für ihren Lebensabend verfügen werden!“ (Quelle: Ausländerbehörde Berlin)**
- Dies wird nicht verlangt bei Staatsangehörigen aus: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei, USA.**

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist.

→ Erleichterte Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung. Die Hürden sind deutlich niedriger als sonst für eine Niederlassungserlaubnis üblich.

- (5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes muss erteilt worden oder ihre Erteilung zugesagt sein. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.**
- Für Freiberufler_innen gelten die engen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht.**
 - Die fachkundigen Stellen sind dennoch zu beteiligen**
 - Eine Niederlassungserlaubnis für Freiberufler_innen kann nicht nach drei Jahren erteilt werden, sondern nur unter den üblichen Bedingungen (i. d. R. nach fünf Jahren).**

→ Die Freiberufliche Tätigkeit ist definiert in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG:

„die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.“

- (6) Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.**
- **Gilt z. B. für Personen mit einer AE nach § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 5 oder § 18 AufenthG.**
 - **Für Studierende mit einer AE nach § 16 AufenthG darf i. d. R. die Selbstständigkeit nur erlaubt werden, „wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt, wie z.B. bei Dolmetschertätigkeiten“ (AVwV AufenthG).**
 - **Mit den meisten anderen Aufenthaltstiteln ist ohnehin jede Erwerbstätigkeit per Gesetz gestattet (z.B. Familienangehörige)**
 - **Mit Duldung und Aufenthaltsgestattung ist eine Selbstständigkeit nicht möglich.**

- **Mit einer AE nach § 21 AufenthG ist die zusätzliche Ausübung einer Beschäftigung nicht ohne weiteres erlaubt!**
- **Für jede Beschäftigung ist i. d. R. eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, für die u. U. die Bundesagentur für Arbeit beteiligt wird.**
- **Nach einem dreijährigen Aufenthalt ist die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr zu beteiligen. Allerdings muss dennoch die Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden.**